



**Stadt Liestal**

---

**VERORDNUNG  
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER  
BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND  
NEBENFUNKTIONEN**

**vom 12. Februar 2002  
in Kraft ab 01. Januar 2002**

---

Gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> vom 28. Mai 1970 sowie § 4 Absatz 2 des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Stadt Liestal vom 19. Dezember 2001 erlässt der Stadtrat Liestal folgende Entschädigungsverordnung:

## **§ 1 Allgemeines<sup>3</sup>**

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen

- für Behördenpräsidien (Schulrat Kindergarten und Primarschule und Sozialhilfebehörde)
- für Präsidien sowie Aktuarinnen und Aktuare von Kommissionen und Subkommissionen
- für Präsidium und Vizepräsidium des Wahlbüros
- für Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen,

soweit diese nicht im Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Stadt Liestal vom 19. Dezember 2001 bereits festgelegt sind.

## **§ 2 Behördenpräsidien<sup>4</sup>**

Die Mandatsentschädigung für das Präsidium der Sozialhilfebehörde beträgt brutto CHF 15'000.- pro Jahr, für das Präsidium des Schulrates Kindergarten und Primarschule brutto CHF 8'000.00 pro Jahr.

## **§ 3 Kommissionen und Subkommissionen<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Vorsitzende und Protokollführende erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

<sup>2</sup> Für nachgewiesene weitere Zeitaufwendungen (Aktenstudium, Präsentationen, Fortbildungen usw.) wird ein einfaches Sitzungsgeld ausbezahlt. Dies gilt nicht nur für das Präsidium. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Mitglieder des Stadtrates.

<sup>3</sup> Telefonspesen, Porti usw. sind inbegriffen und werden nicht separat ausbezahlt.

<sup>4</sup> Für Präsidien von Subkommissionen wird kein doppeltes Sitzungsgeld ausbezahlt.

## **§ 4 Präsidium und Vizepräsidium des Wahlbüros**

Das Wahlbüropräsidium oder das -vizepräsidium erhält pro Abstimmungswochenende, an dem dieses die Leitung des Wahlbüros übernimmt, zusätzlich zur Stundenentschädigung eine Pauschale von CHF 200.-.

---

<sup>3</sup> Aenderungen vom 17.05.2005, In-Kraft ab 1.01.2005

<sup>4</sup> Aenderungen vom 17.05.2005, In-Kraft ab 1.01.2005

<sup>5</sup> Aenderungen vom 17.05.2005, In-Kraft ab 1.01.2005

## § 5 Nebenamtliche Funktionen mit Stundenansatz<sup>6</sup>

<b>Funktion</b>	<b>Ansatz</b>
Getreide- und Ackerbaustelle	40.- CHF
Rebwärterin/Rebwärter	40.- CHF
Betreuung Taubenschlag Rathaus	40.- CHF

## § 6 Nebenamtliche Funktionen mit fester Jahresentschädigung

<b>Funktion</b>	<b>Ansatz</b>
a) Zivilschutz-Ortschef/-in	6'900.- CHF
Stellvertreter/-in Zivilschutz-Ortschef/-in	2'300.- CHF
b) <b>Funktion</b>	<b>Ansatz</b>
Fahrtenbonverkaufsstelle Sicherternbus	250.- CHF
Wartung Törli-Uhr	250.- CHF

## § 7 Index<sup>7</sup>

Die Entschädigungen gemäss §§ 2, 4 und 6 a) basieren auf dem Indexstand 2001 (massgebend Oktober 2000: 100,6 Punkte, Basis Mai 2000 = 100). Für die Auszahlung dieser indexierten Entschädigungen wird der Indexstand des laufenden Jahres, Monat Januar berücksichtigt. Die restlichen Ansätze unterliegen keiner automatischen Index-Anpassung.

## § 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Regulativ 14H vom 30. Januar 1990 betreffend Entschädigungen für Kommissionen aufgehoben.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

---

<sup>1</sup> SGS 180

---

<sup>6</sup> Aenderung in Kraft ab 1.01.2009

<sup>7</sup> Aenderung in Kraft ab 1.01.2009